

---

# Geschäftsordnung der Kreise

---

1	Allgemeines	Seite 1
2	Aufgaben	Seite 1
3	Die Organe der Kreise	Seite 1
4	Die Kreisversammlung	Seite 1
5	Der Vorstand	Seite 2
6	Der Kreisrechtsausschuss	Seite 3
7	Aufgaben des Kreisvorstandes	Seite 3
8	Schlussbestimmungen	Seite 4

---

## 1 Allgemeines

Die Kreise sind eine regionale Gliederung des Saarländischen Tischtennisbundes ( STTB ). Sie umfassen den jeweils vom STTB festgelegten Bereich.

## 2 Aufgaben

Der Kreis regelt den Spielbetrieb unterhalb der Landes- und Bezirksebene nach Maßgabe der Wettspielordnung des DTTB und den Zusatzbestimmungen des STTB sowie den sonstigen Ordnungen des STTB.  
Er hat sich insbesondere der Nachwuchsförderung zu widmen

## 3 Die Organe der Kreise

### 3.1. Übersicht über die Organe

Der Kreis hat folgende Organe:

- Kreisversammlung
- Vorstand
- Rechtsausschuss

Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.

## 4 Die Kreisversammlung

### 4.1 Zusammensetzung

Die Kreisversammlung setzt sich aus den Vertretern der Tischtennisvereine / Abteilungen zusammen und ist das höchste Organ des Kreises.

Sie wird mindestens einmal jährlich vom Kreisvorsitzenden einberufen und sollte jeweils vor Beginn einer neuen Spielzeit stattfinden.

Die Vereine / Abteilungen sind verpflichtet, einen Vertreter zu den Kreisversammlungen zu entsenden.

Nichtteilnahme wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

#### 4.2 Aufgaben

- a) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorsitzenden und der Fachwarte sowie des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- b) Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- c) Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder und der ständigen Ausschüsse, des Schiedsrichtersobmannes und des Kreisrechtsausschusses sowie der Kassenprüfer
- d) Wahl von 4 Delegierten zum Verbandsbeirat
- e) Wahl von 4 Delegierten zum Jugendverbandstag
- f) Wahl von 4 Delegierten zum Seniorenverbandstag
- g) Abstimmung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- h) Wahl des Veranstaltungsortes

Anträge an die Kreisversammlung sind nur in schriftlicher Form bis zu den in den Einladungen genannten Terminen möglich.

Kopien der Anträge sind den Vereinen rechtzeitig zuzustellen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist beschlussfähig.

Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Wahl des Kreisvorsitzenden leitet der von der Kreisversammlung zu wählende Versammlungsleiter.

Im übrigen wird die Kreisversammlung vom Kreisvorsitzenden geleitet.

Jeder dem Kreis angehörende Verein / Abteilung und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Alle Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Vorstandsmitglieder und die Ausschussmitglieder sind bei der Abstimmung über ihre Entlastung ausgeschlossen.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Anwesenden ist geheim abzustimmen.

## 5 Der Vorstand

Der Kreisvorstand ist alle drei Jahre neu zu wählen und setzt sich wie folgt zusammen:

Kreisvorsitzender (zugleich Sportwart)  
Stellv. Kreisvorsitzender  
Damenwart  
Kassenwart  
Jugendwart  
Mädelwart  
Schülerwart  
Schülerinnenwart  
Seniorenwart  
Lehrwart  
Pressewart  
Schiedsrichtersobmann  
Klassenleiter

Mit der Bezeichnung " - wart " sind sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

Die Vorstandsmitglieder dürfen mehrere Funktionen ausüben.

Sofern Vorstandsämter bei den Kreisversammlungen nicht besetzt werden können, kann der Vorstand geeignete Personen kommissarisch mit der Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben beauftragen.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Kreises, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Kreisversammlung fallen.

Er ist verantwortlich für den gesamten Tischtennisport im Kreis.

Der Kreisvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Halbjahr, ein und leitet ihn.

Entscheidungen können ohne Abstimmung durch Einigung getroffen werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Geheime Abstimmungen sind möglich.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das jedem Sitzungsteilnehmer zugestellt wird und in der nächsten Sitzung bestätigt wird.

Besondere Beschlüsse und Mitteilungen sind im Nachrichtenblatt des Kreises zu veröffentlichen.

Der Vorstand hat der Kreisversammlung Rechenschaft abzulegen.

Er kommt dieser Pflicht durch Berichte des Kreisvorsitzenden, der Fachwarte und des Kassenwartes nach.

## **6 Der Kreisrechtsausschuss**

Der Kreisrechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern.

Er ist zuständig für die ihm in der Rechtsordnung des STTB zugewiesenen Aufgaben.

## **7 Aufgaben des Kreisvorstandes**

Der Kreisvorsitzende, oder ein von ihm beauftragter Vertreter, vertritt die Interessen des Kreises in den vom STTB vorgesehenen Gremien.

Kreisvorsitzender und Damenwart sind verantwortlich für die Durchführung der Rangliste, der Kreismeisterschaft und der Pokalspiele der Aktiven.

Sie können geeignete Personen mit der Durchführung und Leitung beauftragen.

Kreisvorsitzender und Damenwart nominieren die Teilnehmer des Kreises an den Landesmeisterschaften der Aktiven.

Der Kreisvorsitzende in Verbindung mit dem Damenwart und den Klassenleitern ist verantwortlich für den gesamten Mannschaftsspielbetrieb des Kreises im Rahmen der vom STTB vorgegebenen Termine.

Alle Spielgruppen werden von Klassenleitern geleitet.

Ein Klassenleiter kann auch mehrere Klassen führen.

Die Klassenleiter entscheiden für die von ihnen geführten Klassen allein nach Maßgabe der jeweils im STTB geltenden Ordnung mit der in der Rechtsordnung gebotenen Einschränkung.

Der Damenwart ist weiter zuständig für alle besonderen Belange der Damen.

Der Kreisvorsitzende oder sein Vertreter und 4 in der Kreisversammlung zu wählende Delegierte vertreten den Kreis im Verbandsbeirat.

Dem Kassenwart obliegt die Finanzverwaltung des Kreises.

Er hat die Kassenunterlagen nach den Grundsätzen "ordnungsgemäßer Buchführung" zu führen. Er unterliegt der Prüfung durch die von der Kreisversammlung gewählten Kassenprüfer.

Die Prüfung muss vor der Neuwahl und Entlastung des Kreisvorstandes vorgenommen werden.

Die Kassenprüfer haben der Kreisversammlung über die durchgeführte Prüfung zu berichten.

Dem Kreisvorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter steht das Recht auf Einsichtnahme in die Kassenunterlagen zu.

Der Kassenwart kann feststehende Ausgaben, vom Kreisvorsitzenden gegengezeichnete Rechnungen und Abrechnungen der Mitglieder des Vorstandes nach Prüfung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit allein begleichen.

Dem Kassenwart obliegt die Überwachung des Einganges der von den Vereinen/Abteilungen an den Kreis zu zahlenden Gelder.

Er hat die Abrechnung mit dem STTB zu erledigen.

Jugendwart, Mädelswart, Schülerwart, Schülerinnenwart sind für die Jugendarbeit im Kreis zuständig und vertreten den Kreis in den vom STTB vorgesehenen Jugendgremien.

Für den Jugendsportbetrieb werden sie analog dem Kreisvorsitzenden und dem Damenwart tätig. Zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgabe, die Förderung der Jugendarbeit im Kreis, können sie weitere geeignete Personen hinzuziehen.

Es ist eine eigene Kreisjugendwarte-Tagung durchführen.

Der Seniorenwart ist für die Seniorenarbeit im Kreis zuständig und vertritt den Kreis in den beim STTB vorgesehenen Seniorengremien.

Der Lehrwart vertritt den Kreis in den vom STTB vorgesehenen Gremien.

Er ist in Verbindung mit den Jugend- und Schülerwarten für die sportliche Nachwuchsarbeit im Kreis zuständig.

Der Pressewart ist für die Verbreitung der tischtennissportlichen Ergebnisse aller Art aus dem Kreis in den öffentlichen Medien zuständig.

Er soll alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung dieser Aufgaben treffen.

Zu diesen Maßnahmen gehört der ständige Kontakt mit dem Pressewart des STTB.

Die Klassenleiter leiten alle Spielgruppen des Kreises.

Ein Klassenleiter kann auch mehrere Klassen führen, gleichgültig ob es Senioren-, Aktive-, oder Jugend-Klassen sind.

Die Klassenleiter entscheiden für die von ihnen geleiteten Klassen allein nach Maßgabe der jeweils im STTB geltenden Ordnungen mit den in der Rechtsordnung gebotenen Einschränkungen.

Der Schiedsrichterobmann ist zuständig für den Einsatz von Oberschiedsrichtern bei den Kreisveranstaltungen.

Er ist zuständig für die Überwachung des Meisterschaftsspielbetriebes durch Entsendung von Schiedsrichtern.

Durch geeignete Maßnahmen sollte er dazu beitragen, dass die Kenntnis der Regeln und der Wettspielordnung bei den Spielerinnen und Spielern des Kreises verbessert wird.

Er vertritt den Kreis bei den vom STTB vorgesehenen Gremien.

## **8 Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des ordentlichen Verbandstages vom 28.06.2007 mit Wirkung ab dem 29.06.2007 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Geschäftsordnung